

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats und der Staatsrechnung 2012

vom 23. Mai 2013

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, bzw. von Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²,

auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. März 2013 sowie des Obergerichts vom 12. März 2013,

beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht des Regierungsrats 2012 wird mit den Anmerkungen im Anhang genehmigt.
2. Die Staatsrechnung 2012 wird wie folgt genehmigt:
 - a. Vornahme der ordentlichen Abschreibungen von Fr. 13 141 959.05;
 - b. Entnahme von Fr. 5 000 000.– aus der Schwankungsreserve für zukünftig tiefer ausfallende Finanzausgleichsbeiträge;
 - c. Abbuchung des Saldos der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 193 307.22;
 - d. Aktivierung der Nettoinvestitionen von Fr. 21 323 258.51.

Sarnen, 23. Mai 2013

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Wyrsch
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Geht gemäss Vollzugsbeschluss des Regierungsrats vom 27. Mai 2013 an:

- Departementssekretariate
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (km, de [Internet], sth)
- Finanzkontrolle
- Kantonsratsakten

Sarnen, 27. Mai 2013

Staatskanzlei

¹ GDB 101

² GDB 610.1

Anhang über die Anmerkungen zum Geschäftsbericht des Regierungsrats und zur Staatsrechnung 2012

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Geschäftsbericht des Regierungsrats und zur Staatsrechnung 2012 erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
51	Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzeptes von Kantonsrat Walter Hug und Mitunterzeichnenden. <i>Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.</i>	Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzeptes von Kantonsrat Walter Hug und Mitunterzeichnenden. Das Postulat wird vom Regierungsrat im Laufe des Amtsjahres 2013/2014 gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 1 KRG bearbeitet und dem Parlament Antrag gestellt.
221	Gesuche bei der kantonalen Baukoordination: Bearbeitungszeit	Im Jahr 2012 wurden 80 % der Baugesuche innerhalb der Vierwochenfrist gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG an das zuständige Bauamt retourniert. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zukunft die Bearbeitungszeit näher zu belegen.
245/ 246	Internes Kontrollsystem	Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 385 vom 28. Februar 2012 hat der Regierungsrat das Vorgehen für die Einführung eines Internen Kontrollsystems für existenzgefährdende und bedeutende Risiken festgelegt. Das Vorgehen auf Stufe Verwaltungseinheiten wurde hingegen bis jetzt nicht definiert. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gemäss Artikel 69 des Finanzhaushaltsgesetzes erforderlichen Weisungen für die Einführung eines Internen Kontrollsystems über die bedeutenden Prozesse auch auf Stufe Verwaltungseinheiten zu erarbeiten und zu erlassen. Es gilt zu berücksichtigen, dass gemäss den allgemeinen Revisionsgrundsätzen ein Internes Kontrollsystem nur dann existiert, wenn die entsprechenden Prozesse dokumentiert sind.